

Aktuelle Änderungen in der europäischen CLP-Verordnung

TÜV Rheinland LGA Products - Information

Juli 2025

Die Chemikaliensicherheit in der EU wird durch die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geregelt, die sich am internationalen Standard des Global Harmonisierten Systems (GHS) orientiert.

Die CLP-Verordnung, bildet das Fundament für die Einstufung und die Kennzeichnung von chemischen Substanzen und Mischungen in der EU.

Alle Unternehmen, die chemische Produkte herstellen, importieren oder in der EU vermarkten, müssen die Einhaltung der Anforderungen der CLP-Verordnung sicherstellen.

Im Rahmen der 2020 veröffentlichten „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“ und des „Green Deals“ machte die EU-Kommission Ende 2022 einen Vorschlag zur Überarbeitung der CLP-Verordnung.

Die Revision der CLP-Verordnung erfolgte in zwei Schritten:

1. Einführung neuer Gefahrenklassen
2. Anpassung der CLP-Verordnung

NEUE GEFAHRENKLASSEN

Mit der delegierten Verordnung (EU) 2023/707¹ zur CLP-Verordnung wurden 4 neue Gefahrenklassen eingeführt.

Die neuen Gefahrenklassen umfassen:

- Endokrine Disruption mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Endokrine Disruption mit Auswirkungen auf die Umwelt
- Persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften
- Persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften

ANPASSUNG DER CLP-VERORDNUNG

Verordnung (EU) 2024/2865² regelt wichtige Neuerungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien, was ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Sicherheit und Transparenz ist.

Für die meisten Anpassungen gelten Übergangsfristen von 18 bis 24 Monaten, für den Abverkauf gelten längere Übergangsfristen (zwischen 42 und 48 Monaten).

Prozesse müssen von Online-Händlern, Herstellern, Importeuren und Verkäufern angepasst werden. Mit den langen Übergangsfristen bleibt Zeit, die neuen Anforderungen umzusetzen. Doch Unternehmen sollten frühzeitig mit der Umsetzung beginnen, um mögliche Strafen zu vermeiden.

¹ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2023/707/oj/eng

² <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj?eliuri=eli%3Areg%3A2024%3A2865%3Aoj&locale=en>

Wichtige Änderungen für unsere Kunden betreffen die folgenden Punkte:

- Neue Anforderungen an die Lesbarkeit - Mindestschriftgröße und Mindestabstand zwischen den Zeilen auf dem Etikett,
 - Abhängig vom Fassungsvermögen der Verpackung
 - Mindestschriftgrößen für Gebinde bis max. 0,5 Liter 1,2 mm, für Gebinde größer 0,5 bis 3 Litern 1,4 mm, für Gebinde größer 3 bis 50 Litern 1,8 mm und für Gebinde ab 50 Litern 2,0 mm. Der Zeilenabstand beträgt 120 % und
 - die Schriftfarbe ist schwarz auf weißem Hintergrund.
- Frist zu Aktualisierung nach einer schärferen Selbsteinstufung durch den Rohstofflieferanten beträgt maximal 6 Monate für jede Station der Lieferkette.
- Faltetiketten sind nun gleichgestellt
 - Vorgaben für die Vorderseite; die Piktogramme und Signalwörter in allen Sprachen, UFI und Verweise auf die Innenseiten mit Sprachcodes.
- Möglichkeit auch digitale Etiketten zu verwenden.
- Werbung für gefährlich eingestufte Stoffe oder Gemische muss die erforderlichen Piktogramme, das Signalwort, H-Sätze und EUH-Sätze enthalten.
 - „Lesen und beachten Sie immer die Informationen auf dem Produktetikett.“
 - Für Audiowerbung gibt es eine Ausnahme, Piktogramm und Signalwort entfallen.
- Verpflichtende Angaben bei Online-Angeboten. Alle Kennzeichnungselemente (wie u.a. Gefahrensymbole) müssen auch online sichtbar sein. (+EU-Lieferant)
- Verweise zu umweltbezogenen Aussagen („Green Claims“) wurden gestrichen.
- Regelungen für kleine Mengen, unter 10 ml (z.B. Gemische in Schreibwaren, Stiften, Klebstofftuben, Farbtuben), wurden eingeführt.
 - Kennzeichnung der inneren Verpackung mit Piktogramm GHS01, GHS05, GHS06, GHS08, wenn diese anzuwenden sind, und Produktidentifikator erforderlich
- Mitteilungen an die Giftinformationszentren - Möglichkeit, nun auch die Agentur als Stelle für die Entgegennahme der relevanten Informationen zu benennen und
- weitere Klarstellungen zu den Pflichten von Händlern

Weitere Informationen zu aktuellen gesetzlichen Änderungen finden sie auch auf unserer Homepage unter www.tuv.com oder <https://www.tuv.com/regulations-and-standards/en/>

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Technisches Kompetenzzentrum Softlines

Dr. Ansgar Wennemer

Wennemer@de.tuv.com

Infobox: Weitere Informationen zu REACH
Dienstleistungen finden sie auch unter
<https://www.tuv.com/germany/de/reach.html>

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLPG) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLPG ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLPG übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem nationalen oder EU Amtsblatt.

Aktuelle und zukünftige Änderungen der europäischen CLP-Verordnung

TÜV Rheinland LGA Products – Kundeninformation

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.